

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b3394aee-a89a-368b-aa05-041f02333d72>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 92 BGV C24 - Beförderung

Abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 müssen Sprengstoffe und Zündmittel, soweit ihre Beförderung im Gelände zu Fuß oder auf Skiern erfolgt, in geeigneten Transportbehältern untergebracht sein.

